

**S T A D T N E U F F E N**  
**Landkreis Esslingen**

**Hauptsatzung**

vom 31.01.1989 mit Änderungen vom 30.03.1993, 10.07.2001 und  
20.12.2016

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 577) hat der Gemeinderat am 31. Januar 1989 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

**§ 1**

**Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

**§ 2**

**Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3**

**Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

### III. Ausschüsse des Gemeinderats

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Bauausschuss
  2. der Umlegungsausschuss.
- (2) Jeder Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.  
In den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.
- (3) Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

#### **§ 6**

#### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

**§ 7****Zuständigkeiten des Bauausschusses**

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst vorbehaltlich der Zuständigkeit des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Bürgermeisters folgendes Aufgabengebiet:

Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn die Ausgaben 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausbau und Unterhaltung der Ortsstraßen und Wirtschaftswege,
2. die Unterhaltung und Bewirtschaftung von gemeindeeigenen bebauten und unbebauten Grundstücken,
3. die Unterhaltung des Friedhofes,
4. die Maßnahmen der Abwasserbeseitigung
5. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlagen, öffentlichen Grünflächen und Kinderspielplätze.
6. die Gewässerunterhaltung.

**§ 8****Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses**

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 3 sowie § 6 dieser Hauptsatzung keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

**§ 9****Beratende Ausschüsse**

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:  
Der Verwaltungsausschuss
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

**§ 10****Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss berät den Gemeinderat und den Bürgermeister in allen Fragen, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist.

## IV. Bürgermeister

### **§ 11 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 12 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
  1. Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen
    - a) von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 und
    - b) von Angestellten der Vergütungsgruppen bis Entgeltgruppe 10 TVöD oder S13 TVöD-SuE soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
  2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  3. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu 15.000,00 € im Einzelfall,
  4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
  5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
  6. Stundungen bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, bei Beträgen über 5.000,00 € längstens auf einen Zeitraum von drei Monaten,
  7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
  8. Abschluss von Pflichtversicherungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Jahresprämie. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,

9. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 7.500,00 € im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis an einen jährlichen Miet- und Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall.
12. Die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

## V. Stadtteile

### § 13

#### **Benennung der Stadtteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen
  1. Neuffen
  2. Kappishäusern.
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen Neuffen und Kappishäusern.

## VI. Unechte Teilortswahl

### § 14

#### **Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.  
Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (Unechte Teilortswahl).
- (2) Der Gemeinderat besteht nach § 25 Abs. 2 GemO aus 18 Mitgliedern. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 

1. Wohnbezirk Neuffen	16 Sitze
2. Wohnbezirk Kappishäusern	2 Sitze

## VII. Ortschaftsverfassung

### **§ 15**

#### **Einrichtung einer Ortschaft**

Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens wird die Ortschaft Neuffen-Kappishäusern, bestehend aus dem Stadtteil Kappishäusern eingerichtet.

### **§ 16**

#### **Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats**

- (1) In der Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 6 Mitglieder.

### **§ 17**

#### **Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
  1. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  3. die Ernennung, Anstellung, Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
  4. Die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel, folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  1. Entscheidung über folgende Angelegenheiten nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Ortschaft zugewiesenen Mittel, wenn die Ausgabe im Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigt:
    - a) Die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Wirtschaftswege,
    - b) die Unterhaltung und Bewirtschaftung von gemeindeeigenen bebauten und unbebauten Grundstücken,
    - c) die Unterhaltung des Friedhofes,
    - d) die Unterhaltung des Sportplatzes;

2. Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Wert 15.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt. Der Verkauf von Bauplätzen für den Wohnungsbau wird dem Ortschaftsrat übertragen;
  3. Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert des Objektes 5.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt;
  4. Verträge über Verpachtung und Vermietung von Grundstücken, wenn der jährliche Pacht- bzw. Mietwert 2.500,00 € im Einzelfall nicht übersteigt;
  5. Aufstellung des Kultur- und Nutzungsplanes für den Gemeindewald der Ortschaft;
  6. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung;
  7. Pflege des Ortsbildes;
  8. Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege;
  9. Vereinsangelegenheiten;
  10. Anstellung und Entlassung von Gemeindearbeitern.
- Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.

## **§ 18**

### **Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

## **§ 19**

### **Örtliche Verwaltung**

In der Ortschaft wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Stadt Neuffen –Verwaltungsstelle Kappishäusern".

## VIII. Schlussbestimmungen

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Neuffen, den 21. Dezember 2016

gez.  
B ä c k e r  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde am 23.12.2016 im Amtsblatt der Stadt Neuffen bekanntgemacht.



## Inhaltsübersicht

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

### II. Gemeinderat

#### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

#### § 3 Zusammensetzung

### III. Ausschüsse des Gemeinderats

#### § 4 Beschließende Ausschüsse

#### § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

#### § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

#### § 7 Zuständigkeiten des Bauausschusses

#### § 8 Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses

#### § 9 Beratende Ausschüsse

#### § 10 Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

### IV. Bürgermeister

#### § 11 Rechtsstellung

#### § 12 Zuständigkeiten

### V. Stadtteile

#### § 13 Benennung der Stadtteile

### VI. Unechte Teilortswahl

#### § 14 Unechte Teilortswahl

### VII. Ortschaftsverfassung

#### § 15 Einrichtung einer Ortschaft

#### § 16 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

#### § 17 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

#### § 18 Ortsvorsteher

#### § 19 Örtliche Verwaltung

### VIII. Schlussbestimmungen

#### § 20 Inkrafttreten